

Im Spannungsfeld von informationeller Selbstbestimmung und Erinnerungsauftrag: Datenschutz im Archivalltag

Vortrag im Rahmen der Datenschutz-Sommerakademie, Kiel, 9.9.2024

Ole Fischer

Ich möchte meinen Vortrag mit einer kleinen Anekdote über meinen ersten Kontakt mit dem Thema Datenschutz in der Praxis von Archiven beginnen.

2012 war ich Referendar im Landesarchiv eines anderen Bundeslandes. Wir waren damals zu viert im Referendariat und bekamen zu Übungszwecken gemeinsam die Aufgabe, einen Vorschlag für die archivfachliche Bewertung der ausgesonderten Akten des Landesdatenschutzbeauftragten zu machen, also einen Entscheidungsvorschlag zu erarbeiten, welche dieser Unterlagen dauerhaft im Archiv überliefert werden sollen und welche nicht. Unter den Unterlagen befand sich ein Vorgang, der uns alle in Erstaunen versetzte. Grob umschrieben und aus der Erinnerung berichtet bezog sich dieser Vorgang auf eine minderjährige Person, deren Daten im Rahmen einer Demonstration polizeilich erfasst worden waren. Der Vater dieser Person – ein Jurist – wandte sich daraufhin an den Landesdatenschutzbeauftragten und versuchte, mit diesem gemeinsam eine Löschung der in Rede stehenden Daten bei der Polizei zu erwirken, was nach einiger Zeit und – das ist in diesem Fall wichtig – dem Austausch diverser personenbezogener Informationen auch gelang. Was uns nun in Erstaunen versetzte, war der Umstand, dass über den letztlich erfolgreichen Versuch des Vaters, die bei der Polizei zu seinem Kind gespeicherten Informationen löschen zu lassen und sie somit der dauerhaften Überlieferung zu entziehen, beim Landesdatenschutzbeauftragten, also der Stelle, die den Vater wesentlich bei der Umsetzung seines Anliegens unterstützt hatte, ein Datenbestand generiert wurde, in dem alle diese Informationen ebenfalls enthalten waren, und dem nun, zumindest potenziell, eine dauerhafte Überlieferung im Archiv bevorstand. Das Bemühen um den Schutz der eigenen Daten – oder in diesem Falle der Daten des eigenen Kindes – hatte also dazu geführt, dass genau diese Daten mit einer noch viel größeren Wahrscheinlichkeit dauerhaft überliefert werden.

Das Erstaunen von damals ist mittlerweile der beruhigenden Gewissheit gewichen, dass öffentliche Archiven bestimmte Privilegien innehaben, die ihnen einen rechtskonformen Umgang mit personenbezogenen Daten – und auch solchen, die anderswo gelöscht werden mussten – über lange Zeiträume hinweg gestatten. Diese Privilegien schützen aber nicht davor, dass die alltägliche Praxis in Archiven häufig von schwierigen Interessenabwägungen im Spannungsfeld von informationeller Selbstbestimmung und öffentlichen Überlieferungs- und Forschungsinteressen geprägt ist. Auch Diskussionen, sowohl mit betroffenen Personen, die am Schutz ihrer

Daten interessiert sind, als auch mit Benutzerinnen und Benutzern, die Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten möchten, gehören zum Alltag in Archiven.

Im Folgenden möchte ich Ihnen schlaglichtartig einige Einblicke in diese Praxis geben:

Das Landesarchiv dokumentiert die Geschichte Schleswig-Holsteins – die großen, landesgeschichtlichen Ereignisse, den normalen Alltag der Menschen, aber auch persönliche Schicksale und furchtbare Verbrechen. Gemäß Landesarchivgesetz SH sind alle Landeseinrichtungen verpflichtet, ihre Unterlagen spätestens nach 30 Jahren dem Landesarchiv zur Übernahme anzubieten, sofern nicht Rechtsvorschriften andere Fristen nennen. Das Archiv entscheidet anschließend, welche dieser Unterlagen aus rechtlichen oder historischen Gründen dauerhaft überliefert werden und muss dabei verschiedene Interessen gegeneinander abwägen. Angeboten und potenziell in das Archiv übernommen werden also beispielsweise auch Personalakten, Patientenakten, Prüfungsakten, Steuerakten, Akten über Namensänderungen und Einbürgerungen sowie Strafermittlungsakten – alles Unterlagen mit zum Teil äußerst sensiblen personenbezogenen Daten. Angesichts eines jährlichen Zuwachses von etwa 1 km Archivgut und einer noch viel größeren Menge an angebotenen Unterlagen sind insbesondere bei massenhaft gleichförmigen Unterlagen – und dazu gehören die genannten Aktengruppen – Einzelfallentscheidungen unter Berücksichtigung aller Umstände in der Regel nicht möglich. Das Archiv übernimmt also entweder alles oder gar nichts oder eine möglichst repräsentative Stichprobe oder benennt klare inhaltliche Kriterien für die Übernahme, also beispielsweise bei den Strafermittlungsakten alle Akten, die sich auf Tötungsdelikte beziehen.

Die Reaktionen der unmittelbar und mittelbar betroffenen Personen auf die Übernahme bestimmter personenbezogener Akten in das Archiv sind denkbar heterogen und treten häufig – das macht es nicht einfacher – erst mit jahrelanger Verzögerung auf, nämlich beispielsweise dann, wenn eine Person festgestellt hat, dass eine sie betreffende Akte ins Archiv übernommen worden ist. Die dauerhafte Überlieferung einer Ermittlungsakte zu einem Sexualdelikt kann für betroffene Personen sowohl eine unerträgliche Vorstellung sein als auch mit dem beruhigenden Gefühl einhergehen, dass das Vergehen des Täters oder der Täterin auch langfristig nicht gänzlich in Vergessenheit gerät. Während wir auf der einen Seite Diskussionen mit Personen führen, die unter Bezugnahme auf den Datenschutz versuchen, die Übernahme bestimmter Akten in das Archiv zu verhindern oder nachträglich ungeschehen zu machen, kam es auf der anderen Seite auch bereits vor, dass ein archivrechtlich gut informierter Behördenleiter mit einer einzelnen Akte bei uns vor der Tür stand und so etwas sagte wie: „Ich bin verpflichtet, diese Akte aus Datenschutzgründen heute zu vernichten, möchte aber, dass die Inhalte dauerhaft überliefert werden. Bitte übernehmen Sie die Akte ins Archiv!“

Neben der Übernahme von personenbezogenen Akten in das Archiv ist die spätere Benutzung dieser Akten der zweite Bereich, in dem besonders häufig schwierige Entscheidungen getroffen und manchmal auch längere Diskussionen geführt werden müssen. Der Schutz von personenbezogenen Daten im Archiv wird insbesondere über die archivgesetzlichen Sperr- bzw. Schutzfristen sowie zum Teil auch über weitere

Geheimhaltungsvorschriften sichergestellt. In der Regel ist in Schleswig-Holstein personenbezogenes Archivgut zehn Jahre nach dem Tod der betroffenen Person frei zugänglich, wobei es unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit einer Verkürzung der Schutzfristen gibt. Noch stärker als im Kontext der Übernahme stehen sich im Kontext der Benutzung die Interessen von betroffenen Personen und Personen, die Einsicht in personenbezogenes Archivgut nehmen möchten, gegenüber. Bezieht sich das Archivgut unmittelbar auf eine noch lebende Person (z. B. eine Personalakte), ist die Sache meistens eindeutig: Das Archivgut darf nur mit Zustimmung der betroffenen Person vorgelegt werden. Hier ist also im Gegensatz zur archivfachlichen Bewertung tatsächlich eine Beteiligung der betroffenen Personen möglich. Als das Landesarchiv vor einiger Zeit die Anfrage eines Journalisten erreichte, der Einsicht in Archivgut zu einer damals vor dem Landgericht Itzehoe stehenden ehemaligen KZ-Sekretärin nehmen wollte, war klar, dass er ohne Zustimmung der Angeklagten nicht nur das Archivgut nicht vorgelegt bekommt, sondern auch keine Informationen darüber, welche Unterlagen überhaupt zu dieser Person vorhanden sind. Schwieriger hingegen kann es werden, wenn die unmittelbar betroffene Person bereits verstorben ist. Die jahrzehntelang von früheren Landesregierungen unter Verschluss gehaltenen Entnazifizierungsunterlagen sind zwar mittlerweile fast vollständig frei zugänglich, bei anderen Akten – beispielsweise zu sehr in der Öffentlichkeit präsenten oder Aufsehen erregenden Ermittlungen wie im Fall des Todes von Uwe Barschel – bleiben aufwändige Abwägungsprozesse trotz des mehr als zehn Jahre zurückliegenden Ablebens der unmittelbar betroffenen Personen bis auf Weiteres unumgänglich, da durch die Benutzung dieser Unterlagen andere Personen (z. B. Zeuginnen und Zeugen) in ihren berechtigten Belangen betroffen sein könnten. Wie bei der Entscheidung über die Übernahme von Unterlagen ins Archiv geht es auch bei der Benutzung vielfach um die Auflösung eines möglichen Interessenkonfliktes, ohne dass sämtliche Beteiligte in allen Fällen in den Entscheidungsprozess eingebunden werden können.

Archivarinnen und Archivare, die häufig eine geschichtswissenschaftliche Vorbildung mitbringen, sind es gewohnt, Untersuchungsgegenstände multiperspektivisch zu betrachten, wissen aber auch, dass der Versuch, Vermutungen über die Einstellungen und Gedanken anderer und zumeist unbekannter Personen anzustellen – sich hinein zu fühlen –, einer wissenschaftlichen Überprüfung in der Regel nicht standhält. Das ist hilfreich, wenn man vor der Aufgabe steht, über die Zukunft von personenbezogenen Daten entscheiden zu müssen, ohne die betroffenen Personen nach ihrer Meinung fragen zu können. Es geht darum, unter Berücksichtigung verschiedener Standpunkte und möglicher Konsequenzen eine Entscheidung zu treffen in dem Wissen, dass nicht alle und auch nicht alle unmittelbar betroffenen Personen mit dieser Entscheidung einverstanden sein werden. Die Überlieferung von personenbezogenen Daten im Archiv ist ein Grundrechtseingriff. Dass es für diesen Grundrechtseingriff eine gesetzliche Grundlage gibt, entlastet Archivarinnen und Archivare nicht von der Verpflichtung, ihre Entscheidungen mit der größtmöglichen Umsichtigkeit und einem hohen Verantwortungsbewusstsein zu treffen und ihre Ermessensausübung sauber zu dokumentieren – Letzteres auch im Interesse zukünftiger Kolleginnen und Kollegen.

Ebenfalls aus eigener Erfahrung kann ich Ihnen nämlich berichten, dass Weniges unangenehmer ist, als einer Person, die sich wegen der Übernahme einer sie betreffenden Akte zutiefst in ihren Grundrechten verletzt fühlt, nicht hinreichend erklären zu können, warum ihre Akte vor Jahrzehnten als archivwürdig bewertet worden ist. Wir im Landesarchiv sind uns heute dieser Verpflichtungen und auch unserer besonderen Verantwortung bewusst und daher um Transparenz bemüht. Nur mit Transparenz schaffen wir Vertrauen auf Seiten der Bürgerinnen und Bürger, der Beschäftigten in den Landesbehörden und auch bei Ihnen als Datenschutzbeauftragten. Und aus der Praxis wissen wir, dass die Umsetzung unseres gesetzlichen Auftrags auf der Basis eines vertrauensvollen Umgangs sehr viel einfacher ist als unter ausschließlicher Berufung auf rechtliche Normen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!